



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

An

E-Mail-Verteiler

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	11. Mai 2022
Referat: 8206		Franz-Josef Schweikert	06131 16-2546	
Bitte immer angeben!		Franz-Josef.Schweikert@mwvlw.rlp.de	06131 16-172546	

Durchführung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG)

Umsetzung des § 7 Abs. 2a MFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 1. April 2022 das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes beschlossen. Hierzu ergehen die nachfolgenden Anwendungshinweise:

1. Einleitung

Das Haushaltsvergaberecht des Landes sieht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowohl bei Liefer- und Dienstleistungen als auch bei Bauleistungen den Grundsatz der Losvergabe vor. Das bedeutet, Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben (§ 7 Abs. 2 Mittelstandsförderungsgesetz; Nummer 7.3.2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 – MinBl. S. 92; § 22 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO; § 5 Abs. 2 VOB/A).

Bei der Vergabe kann im Einzelfall auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. In diesen Ausnahmefällen ist eine Zusammenfassung von Losen (Gewerken) bis hin zu einer Vergabe an ein Generalunternehmen möglich. Die Abweichung vom Grundsatz ist besonders zu begründen. Dies ist durch den öffentlichen Auftraggeber im Rahmen einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung festzustellen und entsprechend zu dokumentieren.

2. Ergänzung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen und Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Norden und Westen des Landes Rheinland-Pfalz im Sommer 2021, besonders mit Blick auf die von den Kommunen erstellten umfangreichen Maßnahmenpläne für den Wiederaufbau hat der Landtag am 1. April 2022 eine Ergänzung des Mittelstandsförderungsgesetzes beschlossen. Durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 119) wurde § 7 um einen neuen Absatz 2a ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

„(2 a) Auf eine Aufteilung nach Teil- und Fachlosen kann bei Auftragsvergaben unterhalb der nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte auch verzichtet werden, wenn der Landtag durch Beschluss feststellt, dass eine besondere Ausnahmesituation vorliegt, welche die Ausnahme von einer losweisen Vergabe rechtfertigt. Der Verzicht ist örtlich und zeitlich zu begrenzen; er kann auch sachlich begrenzt werden. Der Beschluss kann auch auf Antrag der Landesregierung herbeigeführt werden. Die Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekannt zu machen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Diese gesetzliche Regelung ist am 14. April 2022 in Kraft getreten; sie ist befristet und tritt am 31. März 2025 wieder außer Kraft (Artikel 2 und 3 des Gesetzes).

3. Beschluss des Landtages über die besondere Ausnahmesituation

Auf der Grundlage des neu eingefügten § 7 Abs. 2a MFG hat der Landtag in seiner Sitzung am 1. April 2022 zugleich u. a. folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landtag stellt fest, dass nach der Hochwasserkatastrophe im Norden und Westen von Rheinland-Pfalz in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes vorliegt, die einen Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigt.

2. Der Verzicht erstreckt sich auf Maßnahmen nach Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung – VV Wiederaufbau RLP 2021 – vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) und damit im Zusammenhang stehende Vergabeverfahren im Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier.
3. Der Verzicht gilt bis 31. März 2024.

4. Zu der neuen Regelung im Einzelnen

4.1 Allgemeiner Anwendungsbereich

Durch die Gesetzesänderung in Verbindung mit dem Beschluss des Landtages vom 1. April 2022 sind die Vergabestellen des Landes und der Kommunen in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten bis 31. März 2024 in ihren Wiederaufbaumaßnahmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich nicht an den Grundsatz der losweisen Vergabe öffentlicher Aufträge gebunden. Im Vergleich zu der einzelfallbezogenen Ausnahmeregelung (vgl. Nummer 1 dieses Schreibens) müssen damit keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe für eine Abweichung vom Grundsatz der Losvergabe vorliegen und dokumentiert werden.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ab Erreichen der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) gelten nach wie vor folgende Bestimmungen: § 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV, § 5 VOB/A EU. Die gesetzliche Neuregelung im Mittelförderungsgesetz erfasst diesen Bereich nicht. Im Hinblick auf die Beschaffung in Dringlichkeitsfällen sei nochmals auf das Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten vom 17. August 2021 hingewiesen.

4.2 Räumliche, sachliche und zeitliche Begrenzung

- a) In räumlicher Hinsicht ist die Neuregelung auf das Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier begrenzt. Das entspricht dem gesamten Gebiet wie es sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die

Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfsverordnung 2021 – AufbhV 2021) vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214) ergibt.

- b) In sachlicher Hinsicht beschränkt der Beschluss des Landtags die neue Ausnahmeregelung auf Beschaffungen nach Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung – VV Wiederaufbau RLP 2021 – vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) und damit im Zusammenhang stehende Vergabeverfahren. Damit sind in erster Linie Beschaffungsmaßnahmen des Wiederaufbaus erfasst, die auch Gegenstand der Maßnahmenpläne nach Nummer 5.5 VV Wiederaufbau RLP 2021 sind. Soweit mit Beschaffungsmaßnahmen des Wiederaufbaus Weiterungen verbunden sind, die für sich genommen nicht unter den Wiederaufbau im Sinne der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift fallen, ist dies für die Ausnahmeregelung unschädlich.

Beispiel: Eine Kindertagesstätte mit zwei Gruppen wurde durch die Hochwasserkatastrophe zerstört und soll jetzt wiedererrichtet werden. Wird nun bedarfsgerecht eine Kita mit drei Gruppen gebaut, weil möglicherweise eine Erweiterung ohnehin anstand, so steht dies der Anwendung der Ausnahmeregelung nicht entgegen.

- c) Der Landtag hat in seinem Beschluss den Verzicht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Losvergabe bis 31. März 2024 befristet. Die Regelung des § 7 Abs. 2a MFG selbst gilt noch bis 31. März 2025. Der Landtag hat damit den gesetzlichen Spielraum nicht komplett ausgeschöpft. Eine Verlängerung wäre daher denkbar.

4.3 Unteraufträge an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft

Nach § 7 Abs. 2a Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 MFG sind Generalunternehmen – wie bei der einzelfallbezogenen Ausnahme vom Grundsatz der Losvergabe auch – zu verpflichten, in angemessenem Umfang Unteraufträge an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu vergeben, soweit die vertragsgemäße Ausführung dem nicht entgegensteht, und den unterbeauftragten Unternehmen keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind. Wie bei der einzelfallbezogenen Ausnahme vom Grundsatz der Losvergabe sind Generalunternehmen zu verpflichten, auch kleine und mittlere Unternehmen in die Auftragsdurchführung einzubeziehen. Hierzu wird empfohlen, im Vergabeverfahren die



beigefügte Eigenerklärung abzufragen oder dies durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Ungeachtet der nun erweiterten Möglichkeit zur Zusammenfassung von Losen / Gewerken bis hin zur Beauftragung eines Generalunternehmens ist die Einbindung eines Projektsteuerers / Projektsteuerungsbüros nicht ausgeschlossen. Über die Notwendigkeit und den Umfang entscheidet der öffentliche Auftraggeber in eigener Verantwortung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass dem öffentlichen Auftraggeber als Bauherrn die Projektverantwortung obliegt, diese weder auf ein projektsteuerndes Unternehmen noch auf ein Generalunternehmen übertragen kann.

Das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes und der dazu ergangene Beschluss des Landtages sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Franz-Josef Schweikert

Anlagen

- Muster-Eigenerklärung
- Zweites Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes
- Beschluss des Landtages